



TVM-Sportgerichtsordnung

§ 1 Zweck und Zuständigkeit

- (1) Zweck der Sportgerichtsordnung ist es, die Zuständigkeit und Verfahrensweise in Sport- und Disziplinarangelegenheiten festzulegen.
- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen
 - a) gegen die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des Tennisverbandes Mittelrhein und des Deutschen Tennis Bundes.
 - b) gegen Anordnungen des Verbandes und seiner Organe.
 - c) gegen den sportlichen Anstand.
 - d) d) gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
- (3) Sportangelegenheiten sind Verstöße gegen die Wettspielordnung des Tennisverbandes Mittelrhein sowie Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Regeln zur Durchführung der Verbandsspiele.
- (4) Der Sportgerichtsordnung unterliegen
 - a) die Vorstandsmitglieder des Tennisverbandes Mittelrhein und deren Beauftragte sowie die Mitglieder der übrigen Organe des Verbandes.
 - b) die dem Tennisverband Mittelrhein angeschlossenen Vereine und Tennisabteilungen sowie deren Mitglieder.
 - c) ausländische Spielerinnen und Spieler im Verbandsbereich.
- (5) In Sportangelegenheiten ist die Anrufung des Sportgerichtes nur zulässig, soweit dies in der Satzung, in der Sportgerichtsordnung und in der Wettspielordnung des Verbandes bestimmt ist.
- (6) Der ordentliche Rechtsweg in Sport- und Disziplinarangelegenheiten ist ausgeschlossen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Gem. § 13 der Satzung des Verbandes besteht das Verbandssportgericht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, die beide die Befähigung zum Richteramt haben sollen, und vier Beisitzern, die Mitglieder von verschiedenen Vereinen und nicht Vorstandsmitglieder des TVM, seiner Bezirke oder von diesen eingesetzte Referenten oder Ausschussmitglieder sein dürfen. Sie werden auf der Mitgliederversammlung des TVM für jeweils zwei Jahre gewählt.
Das Sportgericht tagt jeweils mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter, und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende ist für die Einberufung, Zusammensetzung und Leitung der Sitzungen des Sportgerichtes zuständig.
- (2) In Fällen, in denen der Verein, dem ein Sportgerichtsmitglied angehört, oder ein Sportgerichtsmitglied selbst betroffen ist, nimmt dieses an der Entscheidungsfindung nicht teil. Die Berufung eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes.
- (3) Über einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds des Sportgerichtes wegen Befangenheit entscheidet das Sportgericht unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds endgültig.

§3 Tätigwerden

- (1) In den Disziplinarangelegenheiten wird das Sportgericht nur auf schriftlichen, zu begründenden Antrag oder im Falle eines vom Sport- bzw. Jugendwart des Verbandes oder der Bezirke ausgesprochenen vorläufigen Turnier- und/oder Wettspielverbotes gem. § 35 WSpO tätig. Richtet sich der Antrag oder das vorläufige Verbot nur gegen einzelne Personen oder Vereine, so können damit auch andere nicht benannte Personen oder Vereine mit einbezogen werden, wenn und soweit sich in dem Verfahren des Sportgerichts ergeben sollte, dass auch andere Personen und Vereine sich eines entsprechenden Verstoßes schuldig gemacht haben.
- (2) In Sportangelegenheiten, in denen der Einspruch gem. § 34 WSpO an das Sportgericht zulässig ist, wird das Sportgericht mit Eingang der entsprechenden Einspruchsschrift und der Zahlung der Einspruchsgebühr von EUR 100,00, die mit der Einlegung des Einspruches zu entrichten ist, tätig. Die verspätete Einlegung des Einspruchs oder Zahlung der Einspruchsgebühr hat die Verwerfung des Einspruchs als unzulässig zur Folge.

§ 4 Verfahren

- (1) Vor der Entscheidung ist den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu äußern. Ggf. ist den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätzen sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist Stellung zu nehmen.
- (2) Die Entscheidung des Sportgerichts ergeht grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende kann auch zum Zwecke der Beweisaufnahme eine mündliche Verhandlung anordnen.
- (3) Die Beratung und Beschlussfassung des Sportgerichts sind geheim.
- (4) Die Entscheidungen des Sportgerichts sind zu begründen und den Verfahrensbeteiligten durch Einschreiben bekannt zu machen.

§ 5 Strafen

- (1) In Disziplinarangelegenheiten können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Ermahnung oder Verweis
 - b) Geldstrafen gegen Einzelpersonen vom EUR 25,00 bis EUR 500,00 gegen Vereine und Organe bis EUR 2.500,00
 - c) befristete Platzsperre gegen einen oder mehrere Vereine
 - d) befristete Turnier- und/oder Wettspielsperre gegen einzelne Spielerinnen und Spieler
- (2) Die Strafen und Kosten sind vom Tennisverband Mittelrhein durchzusetzen, die Kosten und evtl. Entschädigungen an die Berechtigten abzuführen.

§ 6 Rechtsmittel

- (1) Die Entscheidungen des Verbandssportgerichts in Sportangelegenheiten sind endgültig.
- (2) In Disziplinarangelegenheiten ist gegen die Entscheidung des Sportgerichts die Berufung an das Sportgericht des Deutschen Tennis Bundes zulässig. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der Disziplinarordnung des DTB.

§ 7 Kosten

- (1) Die Kosten des Einspruchs in Sportangelegenheiten gelten durch die Einspruchsgebühr als abgegolten. Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, sind die entrichteten Gebühren ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- (2) Die Kosten des Verfahrens in Disziplinarangelegenheiten, deren Höhe das Sportgericht festzusetzen hat, hat im Falle der Bestrafung der Verurteilte zu tragen. Wird das Verfahren, gleich aus welchen Gründen, insbesondere wegen Geringfügigkeit oder weil aus sonstigen Gründen eine Bestrafung nicht erforderlich ist, eingestellt, entscheidet das Sportgericht nach seinem Ermessen über die Tragung der Kosten.
- (3) In den Fällen zu Ziff. 1 und 2 werden sonstige Kosten nicht erstattet.
- (4) Im Fall zu Ziff. 1 können der unterlegenen Partei, welche durch ihr Fehlverhalten zu dem Verfahren Anlass gab, solche Aufwendungen ganz oder teilweise zur Erstattung auferlegt werden, welche der obsiegenden Partei oder Dritten entstanden sind, wie beispielsweise durch evtl. Neuansetzung von Spielen.